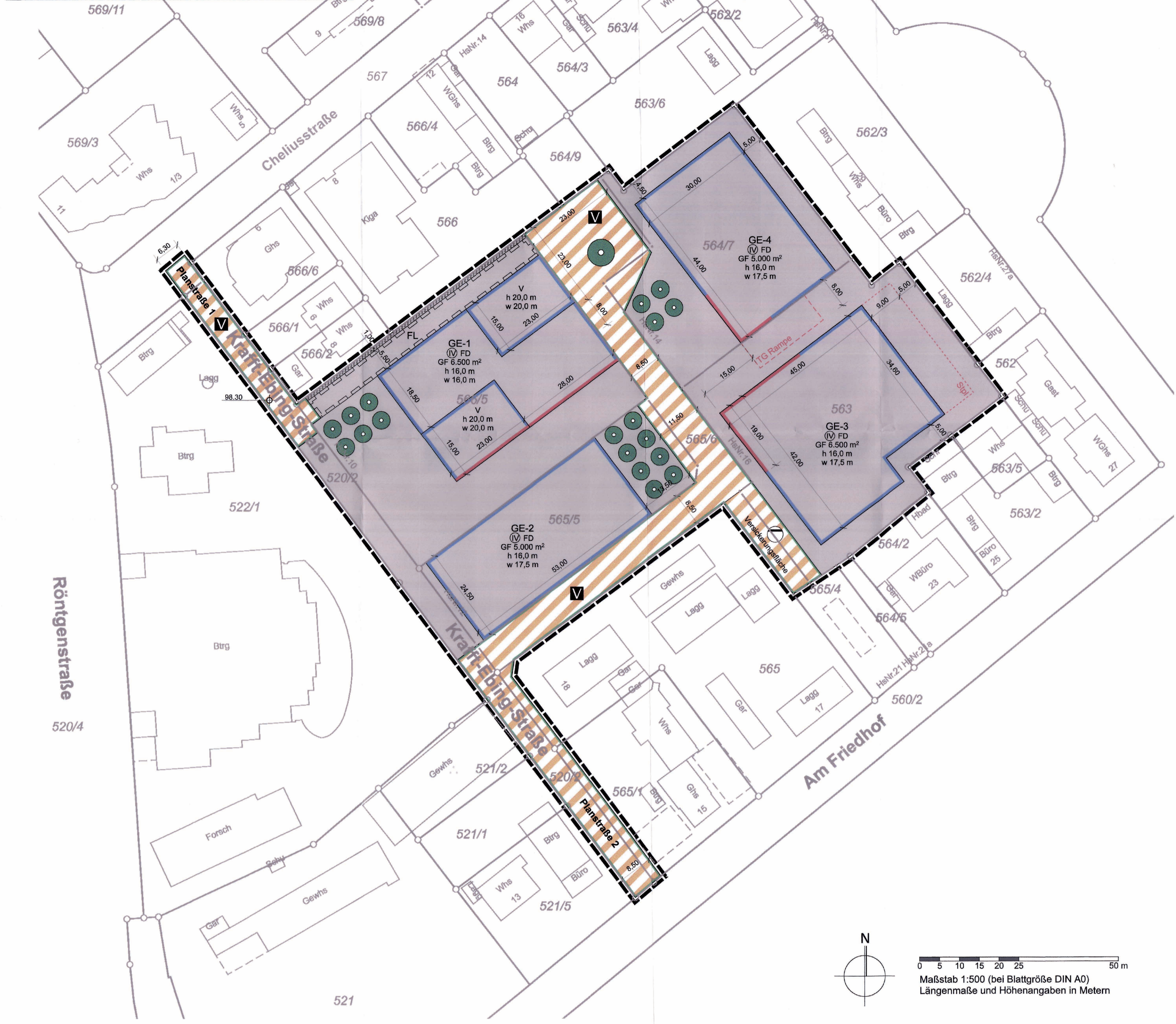


A1 PLANZEICHNUNG

Beschlussanlage 01



A2 PLANZEICHNERKLÄRUNG

Beschlussanlage 01

gemäß Planzeichenverordnung (PlanzV)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	
GE	Gewerbegebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG; GESTALTUNG	
GF 5.000 m²	max. Geschossfläche
V	max. Zahl der Vollgeschosse
IV	Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
h 16,0 m	max. Gebäudehöhe in Meter
w 17,5 m	max. Wandhöhe in Meter (inkl. Attika)
FD	Flachdach

VERKEHRSLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG	
(Orange schraffiert)	Verkehrfläche besonderer Zweckbestimmung
(Dotted)	Straßenbegrenzungslinie
(V)	Verkehrsberuhigter Bereich
(Circle)	Versickerungsfläche

ANPFLANZEN UND ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN	
(Dotted)	Anpflanzen von Sträuchern
(Green circle)	Baumstandort (geplant)

MIT GEH, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	
(FL)	Fahr- und Leitungsrecht

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSLÄCHE	
(Solid blue)	Baugrenze
(Dotted)	Baulinie
(Red dashed)	Flächen für Zufahrtsrampen zu Tiefgaragen
(Blue dashed)	Flächen für private PKW-Stellplätze

B BAUPLANUNGSRECHTLICHE TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Beschlussanlage 02

- gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) und Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
 - Eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Das eingeschränkte Gewerbegebiet dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind vorbehaltlich der im Folgenden ausgeschlossenen oder ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Sonstige Gewerbebetriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören im Sinne des § 6 BauNVO.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, wenn ein Erfordernis aus betrieblichen Gründen nachgewiesen wird,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Unzulässig sind:

 - Läden und Einzelhandelsbetriebe; davon ausgenommen sind Kioske und Verkaufsstellen, die einem Gewerbebetrieb zugeordnet und diesem in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 - Gewerbebetriebe in Form von Bordellen, bordellähnlichen Betrieben oder Anlagen der Wohnungsprostitution,
 - Vergnügungsgaststätten,
 - Tankstellen,
 - Lagerhäuser und Lagerplätze.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16-20 BauNVO)**
 - Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO): Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,8. Eine Überschreitung der max. GRZ in den Teilbereichen GE-1 und GE-2 bis zu GRZ = 1,0 für unterirdische Gebäude und Platzgestaltung ist zulässig.
 - Geschossfläche, Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO): siehe Planentwurf.
 - Höhe baulicher Anlagen und Bezugspunkte (§ 18 Abs. 2 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO): siehe Planentwurf.
 - Die angegebene Höhe "h" bezeichnet die max. zulässige Gebäudehöhe. Die Gebäudehöhe ist als Schnittpunkt der äußeren Fassadenkante mit der Dachhaut zu messen. Als Bezugspunkt gilt der in der Planzeichnung eingezeichnete Höhenpunkt in der Krafft-Ebing-Straße mit einer Geländeoberhöhe von 98,30 m ü.N.N.
 - Die angegebene Höhe "w" bezeichnet die max. zulässige Wandhöhe. Die Wandhöhe ist als Oberkante der Attika zu messen. Als Bezugspunkt gilt der in der Planzeichnung eingezeichnete Höhenpunkt in der Planstraße 1 (nördliche Krafft-Ebing-Straße) mit einer Geländeoberhöhe von 98,3 m ü.N.N.
 - In den Teilbereichen GE-2 bis GE-4 sind oberhalb der festgesetzten Gebäudehöhe technische Dachaufbauten in einer Mindestentfernung von 3,0 m zur Außenwand und bis zu einer Höhe von maximal 3,0 m zulässig, sofern eine umlaufende Attika in Vertiefung und mit einer Höhe von mindestens 1,5 m Höhe entlang aller Außenwände erstellt wird.
 - Im Teilbereich GE 1 sind technische Dachaufbauten nach 2.3.3 nicht außerhalb des Gebäudes zulässig.
 - Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - Für den gesamten Geltungsbereich wird eine abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO): Die Gebäude sind in offener Bauweise zu errichten, wobei Gebäudelängen bis zu 53,00 m zulässig sind.
 - Ein Rücksprung der Gebäude von der Baulinie um bis zu 5 m kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dieser Rücksprung im gesamten Bereich der jeweiligen Baulinie einheitlich erfolgt.
 - Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)**
 - Oberirdische Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen zulässig. Ausnahmsweise sind oberirdische Behindertenstellplätze zulässig, soweit diese baurechtlich nicht in der Tiefgarage genehmigt werden können.
 - Die Zufahrtsrampen zu den Tiefgaragen sind nur auf den zeichnerisch festgesetzten oder innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
 - Andere Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Anlagen, die nach Landesrecht in den Abstandsflächen zugelassen sind oder zugelassen werden können, sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.
 - Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 - Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
 - Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**
 - Dächer von Gebäuden sind mit einer belebten Substratschicht von mind. 10 cm zu begrünen, einschließlich der Dachflächen, die zur Gewinnung von Solarenergie genutzt werden. Ausgenommen sind die Dachflächen sonstiger technischer Anlagen sowie transparente Überdachungen von Flächen.
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21)**
 - Auf der mit FL bezeichneten Fläche ist ein Fahrrecht zugunsten der Ausfahrt von Lastfahrzeugen einzutragen, für die die PKW-Wendeanlage am Ende der Krafft-Ebing-Straße nicht ausreicht. Auf der Fläche ist ein Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger einzutragen.
 - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
 - An den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten sind Laubbäume folgender Arten zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten:

Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus mahaleb	Weißhaai-Kirsche
Quercus petraea	Trauben-Eiche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde

C SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Beschlussanlage 03

- Satzung gemäß § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO BW)
- Geltungsbereich**

Die Satzung über örtliche Bauvorschriften gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 32.3.1 der Stadt Mannheim.

Folgende Flurstücke der Gemarkung Mannheim, Flur 3310 (Mannheim) liegen komplett im Geltungsbereich:
Nr. 520/2, 563, 564/7, 565/5, 565/6, 566/5,
(Stand zum Satzungsbeschluss am 4.4.2017: Nr. 563, 564/5, 564/7, 564/8, 564/10, 565/4, 566/5)

Folgende Flurstücke der Gemarkung Mannheim, Flur 3310 (Mannheim) liegen teilweise im Geltungsbereich:
Nr. 565, 565/1, 567,
(Stand zum Satzungsbeschluss am 4.4.2017: Nr. 565, 565/1, 520/2, 567)

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs geht aus der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 32.3.1 hervor.
 - Bestandteile dieser Satzung**

Örtliche Bauvorschriften gemäß § 3 bis § 5 dieser Satzung.
 - Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO BW)**

Im Geltungsbereich der Satzung sind nur Flachdächer und fachgeneigte Dächer mit einer Neigung bis zu 15 Grad zulässig.

Technische Dachaufbauten sind räumlich zusammenzufassen und vollständig mit einheitlich gestalteter Umkleitung zu umgeben, soweit dies technisch möglich ist.

Technische Aufbauten oder vergleichbare Bauteile müssen einen Abstand zur Außenwand des darunter liegenden Geschosses von mindestens der Höhe der technischen Aufbauten, aber nicht weniger als 3,0 m einhalten und einen Sichtschutz durch Erhöhung der Außenwand in Form einer Attika mit mindestens 1,5 m Höhe erhalten. Das gilt nicht, wenn die technischen Aufbauten in einem Gebäudeteil in Verlängerung der Außenwand integriert sind.

- Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO BW)**

Zulässig sind Werbeanlagen nur am Ort der Leistung und nur für den Betrieb auf dem Betriebsgrundstück. Sie müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

 - Werbeanlagen oberhalb der Traufe bzw. der Attika sind nicht zulässig.
 - Die Summe der Ansichtflächen von Werbeanlagen an Gebäuden darf 5 % der Fassadenfläche nicht überschreiten.
 - Flächige Werbeanlagen dürfen eine Größe von bis zu 4 m² nicht überschreiten.
 - Flächig auf die Fassade aufgetragene Werbeanlagen dürfen maximal 0,25 m vor die Baufucht hinausragen.
 - Schriftzüge aus Einzelbuchstaben dürfen eine Höhe von 0,6 m nicht überschreiten. Ausgenommen sind einzelne Buchstaben und Embleme innerhalb der Schriftzüge mit einer Höhe bis zu 0,8 m.
 - Werbelinien bzw. Werbepiktale sind nicht zulässig.
 - Werbeanlagen mit wechselndem, bewegtem oder grellem Licht (u.a. Displays) sowie akustische Werbung sind nicht zulässig.
- Einfriedungen und Abschirmung von Abfallbehältnissen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO BW)**

Eine Einfriedung der Grundstücke ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Grundstücksgrenzen entlang der Grenzen des Geltungsbereichs.

Standplätze für Abfallbehältnisse mit einem Fassungsvermögen von mehr als 100 Litern sind baulich in die Gebäude zu integrieren.
- Ordnungswidrigkeit (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO BW)**

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO BW handelt, wer entgegen den Festsetzungen dieser Satzung über örtliche Bauvorschriften handelt.

D HINWEISE

Beschlussanlage 04

- Rechtswortlaut**

Die diesem Bebauungsplan zugrunde liegenden Rechtswortlaut (Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen) können bei der plangebenden Stadt Mannheim, Bebauungsplanung, Bau und Umwelt, Collinstraße 1, 68161 Mannheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.
- Kampfmittel**

Teilbereiche des Geltungsbereichs wurden 1943 und im Mai 1944 mit Sprengbomben bombardiert. Zumindest in den bombardierten Bereichen kann das Vorhandensein von Sprengbombenbleibstücken nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund ist es in jedem Fall erforderlich, dass vor dem Beginn von Abruch-, Räum- und Baumaßnahmen bzw. vor Eingriffen in den Boden bzw. in den Untergrund in Absprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg (KMBD), Pfaffenwaldring 1, 70569 Stuttgart eine geeignete Überprüfung auf Kampfmittel durchgeführt wird.

Die Aussagen des KMBD beziehen sich nur auf die Befragungsdaten der verwendeten Luftbilder und können nicht darüber hinausgehen. Eine absolute Kampfmittelfreiheit kann auch für eventuell freigegebene Bereiche nicht bescheinigt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass der Bauherr bzw. der Grundstückseigentümer für den Zustand seines Grundstücks grundsätzlich selbst verantwortlich ist. Infolgedessen kann er unter Umständen dafür haftbar gemacht werden, wenn er seiner Sorgfaltspflicht nicht nachkommt und keine Überprüfung seines Grundstücks auf mögliche Kampfmittelrückstände veranlasst und andere hierdurch zu Schaden kommen.
- Oberbodenschutz**

Im Rahmen der Baumaßnahmen anfallender Mutterboden (Oberbodenschutt) ist entsprechend DIN 18915, Blatt 2 zu sichern, fachgerecht zu lagern und soweit möglich zur Grünflächengestaltung zu verwenden. Überschüssiges Material ist sachgerecht zu verwenden (vgl. auch 202 BauGB).
- Archäologische Bodenfunde**

Sollten bei der Durchführung der vorgesehenen Arbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind diese umgehend bei der zuständigen Stelle (Reiss-Engelhorn-Museen, Ansprechpartner Hr. Dr. Klaus Wirth) oder der Gemeinde, anzuzeigen. Die Fundstelle ist 4 Werktage nach der Anzeige unberührt zu lassen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde eine Verkürzung dieser Frist zulässt (§ 20 DSO). In der Regel sind vorhandene Kleinstrukturen (z. B. historische Wegweiser, Bildtafel usw.) sind unverändert an ihrem Standort zu belassen. Sollte eine Veränderung als unabwiesbar erscheinen, ist diese nur im Benehmen mit der zuständigen Stelle (Reiss-Engelhorn-Museen, Ansprechpartner Hr. Dr. Klaus Wirth) vorzunehmen.

Die zuständige Stelle (Reiss-Engelhorn-Museen, Ansprechpartner Hr. Dr. Klaus Wirth) ist vor Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig vom Beginn der Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen. Auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes über Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSO) wird hingewiesen.
- Artenschutz**

Folgende Maßnahmen sollen ergriffen werden, um Projektwirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt zu vermeiden bzw. zu minimieren:

 - Schutz der unmittelbar an die Baustelle angrenzenden, zu erhaltenden Gehölze vor Beeinträchtigungen durch den Baubetrieb mittels Einzäunung oder Umlattung.
 - Vom Baubetrieb ausgehende Emissionen, besonders der Lärm, sind zu reduzieren. Hierzu sollen lärmarme Maschinen nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.
 - Durchführung der Bauarbeiten generell tagsüber zwischen 6 und 22 Uhr.
 - Mögliche Fällarbeiten von Bäumen und Gehölzen sind an die Zeiten der Quartiermischung durch Vogel anzupassen, d. h. Fällung außerhalb des Zeitraumes zwischen dem 01. März und dem 31. September.
 - Für die Arten Kohlrösche und Blaumeise sollen insgesamt mindestens 5 geeignete Nisthilfen an geeigneten Standorten so lange angebracht werden, bis die anzupflanzenden Bäume ausreichende Nistmöglichkeiten bieten.
 - Darüber soll geprüft werden, ob zusätzliche Nisthilfen, z.B. für Mauersegler und Schwalben, angebracht werden können.
- Baumschutzsatzung**

Auf die Satzung der Stadt Mannheim über den Schutz von Grünbeständen (Baumschutzsatzung) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird hingewiesen.
- Behandlung von Niederschlagswasser**

Gem. § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verfließt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser in der Fassung vom 3. Dezember 2013 ist hierfür bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Mannheim (FB 67) eine wasserrechtliche Erlaubnis zu erlangen. Die Nutzung von Regenwasser gemäß dem Stand der Technik DIN 1989 wird empfohlen.
- Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern**

Für Baupflanzungen ist ein für die Baumart ausreichend dimensionierter durchwurzelbarer Raum vorzusehen. Sofern kein gewachsener Unter-/Oberboden vorhanden ist, ist dieser durch entsprechende Maßnahmen herzustellen.

Ein Abweichen von den festgesetzten Baumstandorten um maximal 3,0 m kann im Bereich des betroffenen Grundstücks zugelassen werden, sofern bautechnische Gründe dies erfordern. Für die festgesetzten Baumstandorte südlich des Teilbereichs GE-1 ist eine Abweichung um maximal 20,0 m zulässig.

Die in der Planzeichnung festgesetzte Fläche zur Anpflanzung von Sträuchern sind je angefangene 1,5 m² mit einem Strauch folgender Arten zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Harttriegel
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel
Carpinus betulus	Hainbuche
Euonymus europaea	Pflaflenhüchler
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnl. Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe

Bestehende Bäume und Sträucher, die dauerhaft erhalten werden, können angerechnet werden.

Bei Abgang sind die zu erhaltenden, im Plan eingezeichneten Bäume und sonstige Bepflanzungen zum nächstmöglichen Zeitpunkt durch Neupflanzung mit standortgerechten Arten zu ersetzen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach:

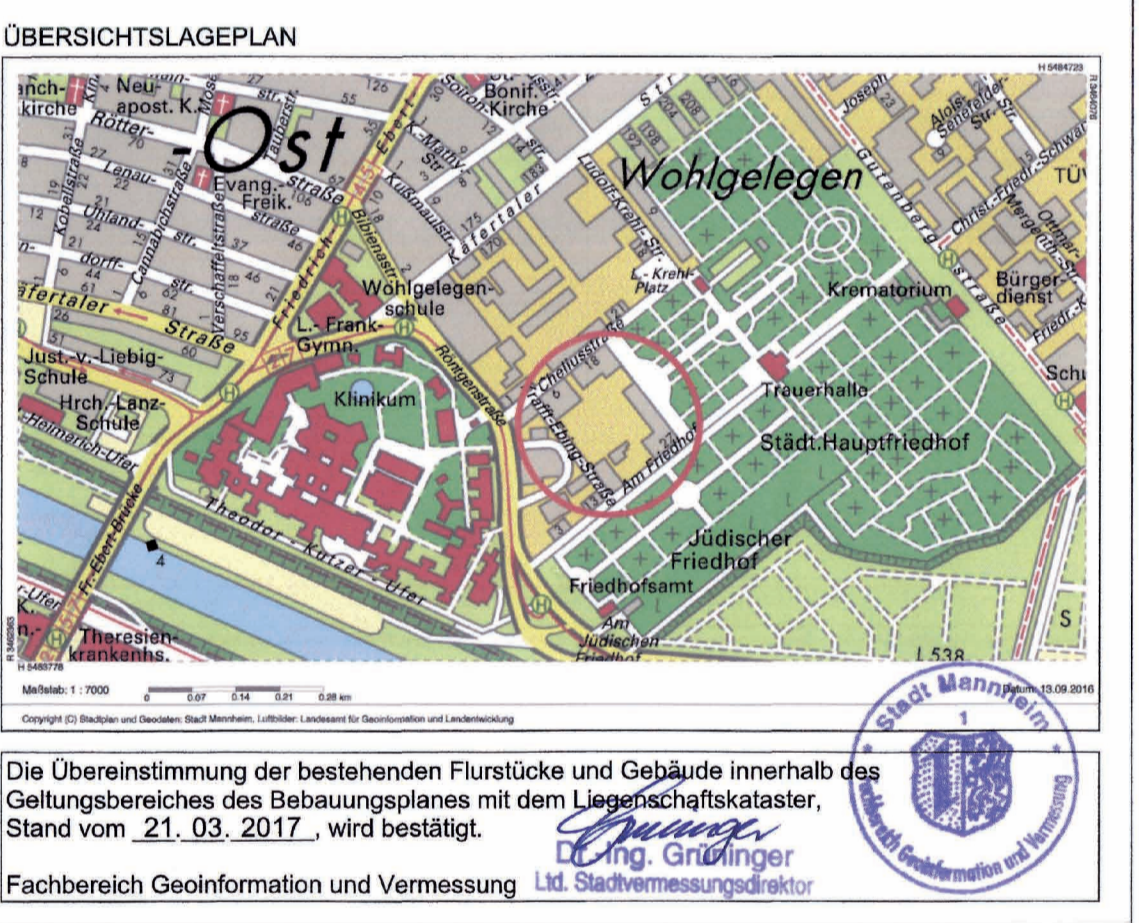
§ 9 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO BW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 416), zuletzt geändert am 11. November 2014 (GBl. Nr. 20, S. 501).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanblätter und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972).



Die Übereinstimmung der bestehenden Flurstücke und Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes mit dem Liegenschaftskataster, Stand vom 21.03.2017, wird bestätigt.

Ing. G. Grüniger
FACHBEREICH Geoinformation und Vermessung

Planfassung Ausfertigung	
Dieser Plan ist Bestandteil der Beschlussvorlage Nr. V062/2017 Im AUT am 14.03.2017 Im GR am 04.04.2017	

VERFAHRENSVERMERKE (Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB)	
Beschluss EFRE-Antrag mit Aufstellungsbeschluss	(§ 8 Abs. 3 Hauptsatzung) 11.07.2014
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	(§ 2 Abs. 1 BauGB) 03.03.2016
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit - Planauslegung	(§ 3 Abs. 1 BauGB) 11.03.2016 - 01.04.2016
Frühzeitige Beteiligung der Behörden	(§ 4 Abs. 1 BauGB) 11.03.2016 - 01.04.2016
Billigungs- und Auslegungsbeschluss - Öffentliche Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses	(§ 8 Abs. 3 Hauptsatzung) 29.09.2016
Beteiligung der Öffentlichkeit - Planauslegung	(§ 3 Abs. 2 BauGB) 31.10.2016 - 02.12.2016
Beteiligung der Behörden	(§ 4 Abs. 2 BauGB) 24.10.2016 - 25.11.2016

Mannheim, 25.08.2017
FACHBEREICH STANDPLANNUNG

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung dieser Satzungen (Stand: 10.02.2017) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Verfahrensbestimmungen am 04.04.2017 in Mannheim, 13. Sep. 2017, beschlossen.

12. Sep. 2017
OBERBÜRGERMEISTER
BÜRGERMEISTER

Der Bebauungsplan ist mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB am 28. Sep. 2017 in Kraft getreten.

Mannheim, 28. Sep. 2017
FACHBEREICH BAUVERWALTUNG

BEBAUUNGSPLAN 32.3.1
Satzung gem. § 10 BauGB i. V. m. § 4 GemO

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN
Satzung gem. § 74 LBO Baden-Württemberg i. V. m. § 4 GemO

MANNHEIM MEDICAL TECHNOLOGY CAMPUS
IN MANNHEIM - NECKARSTADT - OST

(Teiländerung des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 32.3 vom 28.02.1992)

MASSSTAB 1:500
(siehe Maßstab)

STADT MANNHEIM

61.14.0 - 32.3.1

61.26.1 - 32.3.1 / a/c